



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 491/06 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn J R

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Karl-Jürgen Tigges,
 Jägerstraße 21, 06618 Naumburg, - 69/04T41 th -

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
 Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, - 42.2-05122;K 197 -

Beklagter,

w e g e n

Katasterrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 2007 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine von dem Beklagten vorgenommene Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Er ist Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung S Flur 1, vormals Flurstück 48/2, mit einer Größe von 88.684 m². Das Grundstück wurde durchschnitten durch einen Weg, der quer durch sein Grundstück sowie die unmittelbaren Nachbargrundstücke verläuft.

Mit Bescheid vom 8. November 2006 gab der Beklagte dem Kläger die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt. Danach teilte der Beklagte das Flurstück in zwei Flurstücke. Das Flurstück 186 (67.784 m² groß nördlich des Weges) und das Flurstück 187 (20.900 m² südlich des Weges).

Hiergegen erhob der Kläger am 11. Dezember 2006 bei dem erkennenden Gericht Klage. Zur Begründung führt er aus, dass sein Grundstück Gegenstand eines Bodenordnungsverfahrens sei, gegen das er sich auch wende, weil er mit dem Neuordnungsvorschlag und der Bewertung nicht einverstanden sei. Abgeschlossen sei das Flurneuordnungsverfahren noch nicht. Er habe sich auch gegen die vorzeitige Besitzanweisung gewandt. Die von dem Beklagten nunmehr durchgeführte Zweiteilung der Grundstücke sei zu keinem Zeitpunkt mit ihm abgesprochen worden. Auch sei nicht ersichtlich, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt dies erfolgt sein soll. Da gegen die Fortführung Klage erhoben werden könne, habe er auch einen Rechtsanspruch auf Rückgängigmachung dieser Zweiteilung.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten über die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 8. November 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, gemäß §§ 1 Abs. 1, 12 VermGeoG LSA seien aus Ordnungsgründen für das im Eigentum des Klägers stehende Flurstück 48/2 von Amts wegen zwei Flurstücke gebildet worden. Denn das einheitliche Flurstück sei von einem schmalen Weg durchschnitten worden. Somit habe es aus zwei räumlich getrennt liegenden Teilen bestanden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit unter Berücksichtigung der natürlichen Grenze, nämlich des Weges, sei von der Möglichkeit nach § 12 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG i. V. m. Ziff. 5.1.4 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VV LiegVerm) vom 16. Juni 2006 Gebrauch gemacht worden. Die Verwaltungsvorschrift 5.1.4 laute:

"Zur zweckmäßigen Führung des Liegenschaftskatasters (z. B. Unterteilung von Wegen) kann die Liegenschaftskataster führende Stelle vorgesehene Flurstücksgrenzen von Amts wegen ohne Vermessung bilden. In diesen Fällen ist die Anfertigung einer Niederschrift entbehrlich; die Flurstücksbildung ist in einem Fortführungsriß in einfacher Weise zu dokumentieren. Bei Zerlegungen als Vorbereitung für eine Grundstücksteilung findet diese Verfahrensweise keine Anwendung."

Die Grenzen seines Grundstücks, die Geometrie würden durch den Umstand, dass das Grundstück nunmehr aus zwei Flurstücken bestehe, nicht verändert. In Eigentumsrechte sei nicht eingegriffen worden. Richtig sei, dass die „Zerlegung“ im Zusammenhang mit dem von dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALF) vorbereiteten Bodenordnungsverfahren (Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz [LwAnpG]) erfolgt sei. Denn man sei erst auf entsprechenden Hinweis des ALF darauf gekommen, dass die Darstellung der klägerischen Grundstücks einer Anpassung in der Gestalt bedürfe, dass wegen des durchschneidenden Weges zwei Flurstücke gebildet werden müssten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist sie als Anfechtungsklage statthaft. Denn es handelt sich bei dem angefochtenen Bescheid um einen feststellenden Verwaltungsakt i. S. von § 35 VwVfG. Der Beklagte wollte eine verbindliche Feststellung mit Außenwirkung gegenüber dem Kläger treffen. Dies gilt unabhängig davon, dass die streitige Fortführung des Beklagten die Rechtslage (etwa Eigentumsverhältnisses) nicht unmittelbar ändert (vgl. zur Verwaltungsqualität BVerwG, Urt. v. 5. Nov. 1996 - IV C 59.65 -, zitiert aus juris, zur Verwaltungsaktqualität eines Veränderungsnachweises). Insbesondere handelt es sich bei den Flurstücksnummern auch nicht um bloße beschreibende Daten nach § 2 Abs. 4 DVO VermKatG LSA (Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 1991), sondern um bezeichnende Daten nach § 2 Abs. 4 DVO VermKatG.

Die Klage hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die von dem Beklagten vorgenommene Fortführung des Liegenschaftskatasters ist § 1 Abs. 1 i. V. m. 12 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VermGeoG LSA - vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 717). Nach § 1 Abs. 1 VermGeoG LSA obliegt die Führung des Liegenschaftskatasters der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes. Nach § 12 Abs. 1 VermGeoG LSA werden Flurstücke auf Antrag oder von Amts wegen gebildet. Gemäß § 12 Abs. 2 VermGeoG LSA müssen neue Flurstücke unter bestimmten Voraussetzungen nicht vermessen werden. Bei einer Zerlegung (von Flurstücken, d.h. hier Bildung von zwei Flurstücken aus einem Flurstück) handelt es sich als öffentlich-rechtliche Maßnahme nur um einen tatsächlichen, nicht - wie die Teilung oder Vereinigung von Grundstücken - auch um privatrechtliche Maßnahmen.

Die Zerlegung des Grundstücks in zwei Flurstücke erfolgte aufgrund nachvollziehbarer sachlicher Erwägungen. Der Beklagte ist zur übersichtlichen Führung der Nachweise gehalten und hat darauf hinzuwirken, dass zweckmäßig gestaltete Flurstücke entstehen. Dies ergibt sich aus § 1, § 12 VermGeoG LSA, dessen Inhalt in rechtmäßiger

Weise durch die Verwaltungsvorschrift 5.1.4 VV LiegVerm konkretisiert wird (vgl. dazu auch Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, § 12, Anm. 2.1.3). Der Umstand, dass das vormalige Flurstück räumlich durch einen Weg - mithin ein anderes Flurstück - durchtrennt wurde, stellt einen ausreichenden sachlichen Grund für die Bildung und Eintragung von zwei Flurstücken in diesem Sinne dar. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die bloße Aufteilung eines Grundstücks in zwei Flurstücke bei gleich bleibender Geometrie Eigentumsrechte des Klägers beeinträchtigen könnten. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte nicht die nach öffentlichen Nachweisen festgestellten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen hat, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Hiernach war der Beklagte befugt, das Liegenschaftskataster in der angefochtenen Weise fortzuführen.

Die Vorgänge um das noch nicht abgeschlossene Bodenordnungsverfahren und das von dem Kläger dort erhobene Rechtsmittel haben mit der angefochtenen Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten rechtlich nichts zu tun.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

Az.: 2 A 491/06 HAL

B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstands wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier

Ausgefertigt:
Halle, den 27.09.07

(Ciesielski), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle